

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2630/93 DER KOMMISSION

vom 24. September 1993

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte
Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird
der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reis mengen-,
preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der
Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Frei-
stellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleich-
kommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide
eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser
Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versor-
gungsquellen entstehenden Kosten und den bei der
Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen
Rechnung getragen werden.Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kom-
mission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2596/93⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen
zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und
Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.
Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit
der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission
vom 16. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestim-
mungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit
Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung derDiese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. September 1993

vorläufigen Versorgungsbilanz⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1939/93⁽⁶⁾, erlassen.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁷⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der
Kommission⁽⁸⁾ erlassen.Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige
Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder
Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil
der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt hat für die
Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden
Beihilfen zur Folge.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung
(EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit
Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderre-
gelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras
gewährt werden, sind im Anhang angegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 176 vom 20. 7. 1993, S. 14.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. September 1993 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	266,00	266,00